## Anlage 2

## Offenzulegender Anhang $^{1)2)}$

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
Firmenwortlaut:		
Die Umsatzerlöse in den zwölf	Monaten vor dem Abschlusssticht	ag des einzureichenden
Jahresabschlusses übersteigen	nicht 70 000 Euro.: Ja 3) 🗆	
	nmal gewählte Form der Darstell en wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):	lung, insbesondere der Gliederung der
- Begründung dafür:		
Angabe und Erläuteru     Vorjahresbetrag angep	ng, wenn Vorjahresbeträge nicht basst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB):	vergleichbar sind oder der
3. Abweichung auf Grun (§ 223 Abs. 3 UGB):	d der für einen Geschäftszweig vo	rgeschriebenen Gliederung
- Begründung dafür:		
		inem) anderen Posten, falls dies zur schlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5
	egativen Eigenkapitals": Erläuterungt (§ 225 Abs. 1 UGB):	ng, ob eine Überschuldung im Sinn des

6. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 236 Z 1 UGB):
- Begründung dafür:
- Gesonderte Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:
7. Aktivierte Zinsen für Fremdkapital im Sinn des § 203 Abs. 4 UGB (§ 236 Z 2 UGB):
8. Aktivierte Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinn des § 206 Abs. 3 UGB (§ 236 Z 4 UGB)
- im Geschäftsjahr:
- insgesamt über die Herstellungskosten hinaus:
9. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 Abs. 2 UGB)
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:
- Art und Form dieser Sicherheiten:
10. Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro (§ 237 Z 2 UGB):
11. Aufgliederung und Erläuterung der gemäß § 199 UGB ausgewiesenen Haftungsverhältnisse (§ 237 Z 3 UGB); Betrag insgesamt:
- davon Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen:
- davon Pfandrechte:
- davon sonstige dingliche Sicherheiten:

12. In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesener Betrag der Einlagen von stillen Gesellschaftern (§ 237 Z 10 UGB):
13. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Fall der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüssen der Ort, wo diese erhältlich sind (§ 237 Z 12 UGB):
14. Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen das Unternehmen oder für dessen Rechnung eine andere Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, sowie
- Höhe des Anteils am Kapital:
- das Eigenkapital:
- und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt (§ 238 Z 2 UGB):
15. Name, Sitz und Rechtsform von Unternehmen, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist (§ 238 Z 2 UGB):
16. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB)
- insgesamt:
- davon Arbeiter/innen:
- davon Angestellte:

17. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 239 Abs. 1 Z 2 UGB) an bzw. für
a) Geschäftsführer/innen - Betrag der Vorschüsse/Kredite:
- Zinsen dafür:
- wesentliche Bedingungen:
- im Geschäftsjahr zurückgezahlte Beträge:
- zugunsten der Geschäftsführer/innen eingegangene Haftungsverhältnisse:
b) Aufsichtsratsmitglieder - Betrag der Vorschüsse/Kredite:
- Zinsen dafür:
- wesentliche Bedingungen:
- im Geschäftsjahr zurückgezahlte Beträge:
- zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse:
18. Mitglieder (Familienname und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
- Geschäftsführung:
- Aufsichtsrat:
19. Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens und – soweit noch zulässig – des Postens "Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebs" (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)
20. Zuweisung zu und Auflösung von Bewertungsreserven, entsprechend den Posten des Anlagevermögens (Bewertungsreservenspiegel, § 230 Abs. 2 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)
21. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinn des § 221

Abs. 5 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 25):

22.	Wurden 2	Angaben	gemäß § 238	Z 2 UGB	unterlassen	, weil sie	e geeignet s	ind, de	m Un	ternehme	'n
	oder dem	anderen	Unternehmen	einen erh	eblichen Na	chteil zu	ızufügen (§	241 A	bs. 21	etzter Sat	tΖ
	UGB)?										

- 23. Betrag der nicht eingeforderten ausstehenden Stammeinlagen (§ 229 Abs. 1 UGB):
- 24. Zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB unterblieben ist. Anzugeben ist
  - der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen:
  - sowie die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist:
- 25. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:
  - ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung:
  - die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt:
  - ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl	, am
---	------

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung offenzulegen.

b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist eine Beilage anzuschließen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Der Jahresabschluss kann daher gemäß § 277 Abs. 6 UGB in Papierform eingereicht werden.